

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

POPPELSDORFER ALLEE 114, 53115 BONN

An das
Finanzamt Bonn-Innstadt
Welschnonnenstraße 15

53111 Bonn

PROF. DR. HEINZ MEILICKE
Rechtsanwalt · Steuerberater
1904-1997

DR. WIENAND MEILICKE
Licencié en droit français
LL. M. taxation (N. Y. U.)
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

DR. JÜRGEN HOFFMANN
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Vereidigter Buchprüfer

DR. STEPHAN PAULY
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. THOMAS HEIDEL
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

HERBERT KRUMSCHEID
Rechtsanwalt

DR. IRINI AHOUZARIDI
Rechtsanwältin · Fachanwältin für Arbeitsrecht
auch zugelassen beim Landgericht Athen
Δικηγόρος στο Πρωτοδικείο Αθηνών

MARION SANGEN-EMDEN
Rechtsanwältin · Steuerberaterin

DR. WOLFGANG WALCHNER
Rechtsanwalt

19. Dezember 2001

Reg.Nr.: bewm

wm\heinz.meilicke@fa.bn-innen

Telefon: (0228) 72 543 - 11

Telefax: (0228) 72 543 - 10

wmeilicke@meilicke-hoffmann.de

Steuernummern 205/0044/0295 und 205/5822/0057

Prof. Dr. Heinz Meilicke

Anrechnung von Körperschaftsteuer aus Dividenden von niederländischen und dänischen Aktien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestellen uns für den Nachlaß Prof. Dr. Heinz Meilicke. Eine auf uns lautende Vollmacht wird nachgereicht.

Zur weiteren Begründung des Einspruchs vom 16. Januar 2001 weisen wir auf folgendes hin:

Die Unvereinbarkeit der Bevorzugung von Investitionen in inländischen Aktien gegenüber der Investition in ausländischen Aktien mit dem Europarecht kann zwischenzeitlich als gesichert angesehen werden. Nicht nur ist das bisherige körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren vom Gesetzgeber offiziell mit der Begründung auf das Halbeinkünftever-

fahren umgestellt worden, das Körperschaftsteuerrechtliche Anrechnungsverfahren sei nicht europatauglich, sondern die Europäische Kommission hat auch bereits in einem Mahnschreiben vom 31. Oktober 1995 an die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsauffassung vertreten, daß die Nichtberücksichtigung (Nichtanrechnung) der Körperschaftsteuer einer ausländischen Gesellschaft im deutschen Körperschaftsteueranrechnungsverfahren "offensichtlich" gegen die Grundfreiheiten der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit verstoße.

Die Europäische Kommission hat zwar zwischenzeitlich auf die Weiterverfolgung des Vertragsverletzungsverfahrens verzichtet, weil die Bundesrepublik Deutschland das europarechtswidrige körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft hat; nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Februar 2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 2001 Nr. C 173/10 (Anlage) berührt der Verzicht der Kommission darauf, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen einer bestimmten Regelung weiterzubetreiben, nicht die Verpflichtung eines in letzter Instanz entscheidenden Gerichts dieses Mitgliedstaats, dem Gerichtshof eine gemeinschaftsrechtliche Frage im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Regelung vorzulegen.

Weiter verweise ich darauf, daß zwar das Finanzgericht München im Urteil vom 26. Januar 1998, IStR 1998, S. 434 die Rechtsauffassung vertreten hat, das deutsche Anrechnungsverfahren verstoße nicht gegen Europarecht; auf die zugelassene Revision hin hat der BFH im Urteil vom 18. Februar 1998 die Revision zurückgewiesen mit der Begründung, die Unvereinbarkeit mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht könne offen bleiben, da die Anrechnung Teil des Steuererhebungsverfahrens ist und durch einen selbständigen Verwaltungsakt, nämlich durch Anrechnungsverfügung oder Abrechnungsbescheid i.S.v. § 218 Abs. 2 Abgabenordnung herbeigeführt werde.

Mit dem eingelegten Einspruch beantrage ich infolge dessen einen korrigierten Abrechnungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. W. Meilicke

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Februar 2001

in der Rechtssache C-393/98 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Supremo Tribunal Administrativo): Ministério Público, António Gomes Valente gegen Fazenda Pública⁽¹⁾

(Inländische Abgaben. — Sondersteuer für Kraftfahrzeuge — Gebrauchtfahrzeuge)

(2001/C 173/15)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-393/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ministério Público, António Gomes Valente gegen Fazenda Pública vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatler), D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. Februar 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Verzichtet die Kommission darauf, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen einer bestimmten Regelung weiterzubetreiben, so berührt dies nicht die Verpflichtung eines in letzter Instanz entscheidenden Gerichts dieses Mitgliedstaats, dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 Absatz 3 EG) eine gemeinschaftsrechtliche Frage im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Regelung vorzulegen.
2. Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages ermächtigt einen Mitgliedstaat nur dann, auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gebrauchtfahrzeuge eine Steuerregelung anzuwenden, in der der tatsächliche Wertverlust dieser Fahrzeuge allgemein und abstrakt anhand pauschaler Kriterien oder Tabellen berechnet wird, die in einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegt sind, wenn diese Kriterien oder Tabellen gewährleisten können, dass der Betrag der geschuldeten Steuer nicht — auch nicht in einzelnen Fällen — den Steuerbetrag übersteigt, der noch im Wert gleichartiger bereits im Inland zugelassener Fahrzeuge enthalten ist.

(¹) ABl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Februar 2001

in der Rechtssache C-408/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): Abbey National plc gegen Commissioners of Customs & Excise⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Übertragung eines Gesamtvermögens — Vorsteuerabzug für die vom Übertragenden für die Zwecke der Übertragung in Anspruch genommenen Dienstleistungen — Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen)

(2001/C 173/16)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-408/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Abbey National plc gegen Commissioners of Customs & Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 8 und des Artikels 17 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. Jann und L. Sevón (Berichterstatler) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 22. Februar 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Hat ein Mitgliedstaat von der in Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass die Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens so behandelt wird, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt, so gehören die Ausgaben des Übertragenden für die Dienstleistungen, die er zur Durchführung der Übertragung in Anspruch nimmt, zu seinen allgemeinen Kosten; sie weisen damit grundsätzlich einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit auf. Führt der Übertragende sowohl Umsätze aus, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch Umsätze, für die dieses Recht nicht